



## Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Finsterwalde

### In der Stadtverordnetenversammlung am 27.11.2024 im öffentlichen Teil bestätigte Beschlüsse:

#### **Feststellung der Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 4 vom 27.11.2024**

**Vorlage: BV-2024-115**

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die geänderte Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 4 vom 27.11.2024.

#### **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Finsterwalde, der Stadt Sonnenwalde und des Amtes Kleine Elster (Stützpunktfeuerwehr Sängerstadregion)**

**Vorlage: BV-2024-117**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde beschließt die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Finsterwalde, der Stadt Sonnenwalde und des Amtes Kleine Elster (Stützpunktfeuerwehr Sängerstadregion).

#### **Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern der Stadt Finsterwalde (Hebesatzsatzung)**

**Vorlage: BV-2024-104**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde beschließt die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern der Stadt Finsterwalde.

#### **3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Finsterwalde zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“**

**Vorlage: BV-2021-146-3**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“.

#### **Abwägung zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Solarpark zwischen Staupitz und Grünwalde, südlich der L 63**

**Vorlage: BV-2024-073-1**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die in der Anlage aufgeführten Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit aufgrund des § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Photovoltaikfreiflächenanlage im Grenzgebiet der Gemarkung Finsterwalde/Grünwalde (Lauchhammer)“ im Bereich zwischen den Ortschaften Staupitz und Grünwalde, südlich der Landstraße L 63, abzuwägen.
2. Die Abwägung wird in den Entwurf des Bebauungsplans eingearbeitet.

#### **Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Solarpark zwischen Staupitz und Grünwalde, südlich der L 63**

**Vorlage: BV-2024-074-1**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaikfreiflächenanlage im Grenzgebiet der Gemarkung Finsterwalde/Grünwalde (Lauchhammer)“ im Bereich zwischen den Ortschaften Staupitz und Grünwalde, südlich der Landstraße L 63, bestehend aus der Planzeichnung, dem Vorhaben- und Erschließungsplan, der Begründung und dem Umweltbericht mit zugehörigen Gutachten und Untersuchungen in der vorliegenden Fassung August 2024 wird gebilligt und zur Veröffentlichung bestimmt.
2. Die Entwurfsunterlagen sowie die bereits vorliegenden umweltrelevanten Informationen sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu veröffentlichen. Die betroffenen Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sind gemäß §§ 2, 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen und zu benachrichtigen.

## Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für Realsteuern der Stadt Finsterwalde (Hebesatzsatzung)

Auf der Grundlage des § 3 sowie des § 28 Absatz 2 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf vom 05.03.2024, GVBl I/24, Nr. 10 ber. Nr. 38) i. V. m. § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I, S. 4167) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde in Ihrer Sitzung am 27.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

- |   |           |
|---|-----------|
| a. für die in der Stadt Finsterwalde<br>einschl. der Ortsteile liegenden<br>Betriebe der Land- und Forstwirtschaft<br>(Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| b. für die in der Stadt Finsterwalde<br>einschl. der Ortsteile liegenden<br>Grundstücke<br>(Grundsteuer B)                            | 400 v. H. |

#### 2. Gewerbesteuer

320 v. H.

### § 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Finsterwalde, 27.11.2024



Gampe  
Bürgermeister

Impressum

#### Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde

- Herausgeber:  
Stadtverwaltung Finsterwalde, Internet-Adresse:  
<https://www.finsterwalde.de/Politik-Verwaltung/Aktuelles/Amtsblatt/>  
E-Mail-Adresse: [pressestelle@finsterwalde.de](mailto:pressestelle@finsterwalde.de)
- Redaktion:  
Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Stadt Finsterwalde,  
Telefon: 03531 783310
- Verantwortlich für den amtlichen Inhalt:  
Der Bürgermeister der Stadt Finsterwalde, Herr Jörg Gampe  
Für den Inhalt der „Amtlichen Bekanntmachungen anderer Behörden“ sind diese selbst verantwortlich.
- LINUS WITTICH Medien KG Herzberg, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,  
Tel.: 03535 489-0, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan

Das Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter <https://www.finsterwalde.de/Politik & Verwaltung/Aktuelles/Amtsblatt>. Der Versand von Einzelexemplaren kann auf Anforderung unter [pressestelle@finsterwalde.de](mailto:pressestelle@finsterwalde.de) kostenfrei per Mail oder gegen Kostenerstattung auf dem Postweg erfolgen.

## 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Finsterwalde über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ (GewässerFiwa)

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl I/24, Nr. 10, ber. Nr. 38) und des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, Nr. 9, S. 14). Des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. 1/95, Nr. 3, S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2017 ((GVBl. 1/17, Nr. 38) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. 1/04, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.06.2024 (GVBl. 1/24, Nr. 31) und der Verordnung zur Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltungsverbände (Beitragsbemessungsverordnung-BBV) vom 07.05.2020 (GVBl. II/20, Nr. 36) beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde in ihrer Sitzung vom 27. November 2024 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung:

### Artikel 1

Die Satzung der Stadt Finsterwalde über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ vom 24. November 2021, zuletzt geändert am 22. November 2023, wird wie folgt geändert:

### Artikel 2

#### § 5 Umlagesatz

Die Umlage für die im Verbandsgebiet des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ gelegenen Grundstücke beträgt kalenderjährlich für die nach § 4 ermittelten Grundstücksflächen

- |   |               |
|---|---------------|
| - Vorteilsgebiet 1 - Siedlungs- und<br>Verkehrsfläche | 34,86 € je ha |
| - Vorteilsgebiet 2 - Landwirtschaft                   | 17,43 € je ha |
| - Vorteilsgebiet 3 - Waldfläche                       | 8,72 € je ha  |

### Artikel 3

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Finsterwalde über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ (GewässerFiwa) tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Finsterwalde, 27.11.2024



Gampe  
Bürgermeister

## Entwässerungsbetrieb der Stadt Finsterwalde

### Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2025

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 23.10.2024 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 festgestellt:

#### 1 Es betragen

##### 1.1 im Erfolgsplan

|                   |               |
|-------------------|---------------|
| die Erträge       | 3.505.000 EUR |
| die Aufwendungen  | 3.171.100 EUR |
| der Jahresgewinn  | 333.900 EUR   |
| der Jahresverlust | 0 EUR         |

##### 1.2 im Finanzplan

|  |                |
|--|----------------|
| Mittelzufluss/ Mittelabfluss<br>aus laufender Geschäftstätigkeit | 1.403.400 EUR  |
| Mittelzufluss/ Mittelabfluss<br>aus der Investitionstätigkeit    | -2.044.000 EUR |
| Mittelzufluss/ Mittelabfluss<br>aus der Finanzierungstätigkeit   | -75.500 EUR    |

#### 2 Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf 0 EUR

2.2 der Gesamtbetrag der  
Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR

Finsterwalde, den 24.10.2024



Gampe  
Bürgermeister

Der Wirtschaftsplan 2025 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde nebst Anlagen liegt zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Servicezeiten im Bürgerservice der Stadtverwaltung, Schloßstr. 7/8, 03238 Finsterwalde.

Finsterwalde, den 24.10.2024



Gampe  
Bürgermeister